

ZG_OBERGERICHT Z2 2022 57 vom 23. Januar 2023

ZG Obergericht, 2023-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2022_57

FR: ZG_OBERGERICHT Z2 2022 57 du 23 janvier 2023

IT: ZG_OBERGERICHT Z2 2022 57 del 23 gennaio 2023

Regeste

Forderung aus Urheberrecht | Urheberrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte hat ihren Sitz in _____, weshalb die Gerichte des Kantons Zug zur Beurteilung der Klage örtlich zuständig sind (Art. 10 Abs. 1 ZPO). Sodann liegt eine Streitigkeit im Zusammenhang mit geistigem Eigentum im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO vor (vgl. Wey, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 5 ZPO N 9 ff.), weshalb das Obergericht, II. Zivilabteilung, als einzige kantonale Instanz sachlich zuständig ist (vgl. § 19 lit. a GOG; § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Obergerichts).

E. 2

Die Forderung selbst ist vorliegend nicht umstritten und wurde von der Beklagten zwischenzeitlich bezahlt. Die Klage ist daher – soweit sie auf Bezahlung von CHF 57.40 lautet – gegenstandslos geworden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_51/2013 vom 10. November 2014 E. 3.3 m.w.H.; Richers/Naegeli, Kurzkomentar Zivilprozessordnung,

E. 3

Die Klägerin verlangt auf dem Betrag von CHF 57.40 einen Zins von 5 % seit 9. August 2022. Sie stützt sich auf die Mahnung vom 29. Juli 2022 (act. 1/6), worin die Beklagte aufgefordert wurde, den ausstehenden Betrag für das Jahr 2021 CHF 57.40 bis spätestens 8. August 2022 zu bezahlen. Diese Mahnung ging der Beklagten am 2. August 2022 zu (act. 6/2). Mit Ablauf der Zahlungsfrist geriet die Beklagte in Verzug und schuldet daher den Verzugszins von 5 % (Art. 104 Abs. 1 OR). Dass die Forderung nachträglich von der Beklagten bezahlt wurde, ändert daran nur insofern etwas, als der Zins nur bis zum 8. November 2022 geschuldet ist. Er beläuft sich somit auf CHF 0.70. 4.1 Nach Art. 106 ZPO werden die Prozesskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird und das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Bei Gegenstandslosigkeit ist namentlich zu berücksichtigen, wer Anlass zur Klage gegeben hat, ob die Klägerin überstürzt vorgegangen ist, welche Partei unnötigerweise Kosten verursacht hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit geführt haben (Urteile des Bundesgerichts 4A_540/2021 vom 17. Januar 2022 E. 2.1 und 4A_441/2021 vom 28. Dezember 2021 E. 2.1, je m.w.H.). 4.2 Vorliegend hat die Beklagte die Forderung der Klägerin unbestrittenermassen erst verspätet beglichen. Hätte sie die Rechnung, die ihr von der Kanzlei der klägerischen Rechtsvertreterin am 18. August 2022 noch einmal per E-Mail zugestellt wurde, genauer

geprüft, hätte sie feststellen können, dass es sich nicht um dieselbe Rechnung handelte, die sie am 12. August

Seite 5/6 2022 bezahlt hat. Damit trägt sie die primäre Verantwortung dafür, dass der vorliegende Prozess eingeleitet und dann gegenstandslos geworden ist. 4.3 Allerdings ist die Klägerin ebenfalls mitverantwortlich für den letztlich vergebens geführten Prozess. Es gibt keinen Zweifel daran – und wird im Übrigen auch von der Klägerin nicht bestritten –, dass die Beklagte lediglich aufgrund eines Irrtums verspätet bezahlt hat. Dies ergibt sich ohne Weiteres aus der E-Mail-Korrespondenz zwischen der Kanzlei der klägerischen Rechtsvertreterin und der Buchhaltung der Beklagten. Statt die Beklagte auf ihren Irrtum aufmerksam zu machen, entschied sich die Klägerin dazu, direkt die Klage über den Betrag von lediglich CHF 57.40 einzuleiten. Dieses Vorgehen war unverhältnismässig hart, zumal die Beklagte gemäss eigener, unbestritten gebliebener Aussage alle anderen Rechnungen der Klägerin bisher stets bezahlt hat. Angesichts des geringfügigen Betrags und der dargelegten Vorgeschichte wäre es nach Treu und Glauben geboten gewesen, die Beklagte zunächst auf ihr Versehen hinzuweisen, statt umgehend Klage einzuleiten. Ausserdem hätte das Verfahren dadurch höchstwahrscheinlich vermieden werden können. 4.4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.